



1. Änderung der Friedhofsordnung (Satzung) der Gemeinde Hofbieber

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 14. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Grabfelder ohne Pflanzenbeete (Rasengräber) erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird jeweils ein besonderes Grabfeld für Grabstätten ohne Pflanzenbeete (Rasengräber) für Reihengräber und Tiefgräber ausgewiesen. Die Ausweisung kann bei Bedarf auch in einem gemeinsamen Grabfeld erfolgen.
- (2) Die Grabmale sind fachgerecht und setzungssicher auf dem von der Friedhofsverwaltung errichteten Fundament anzubringen.
- (3) Das Abstellen von Pflanzschalen, Kerzenhalter, Weihwassergefäße u. ä. auf der Grabstelle ist nicht gestattet.
- (4) Die Regelungen der Reihengräber bzw. der Tiefgräber werden sinngemäß auch für die Rasengräber angewandt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Änderung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber
gez. Markus Röder
(Bürgermeister)
Hofbieber, den 20.12.2013

Siegel